

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 25. Februar 2000

26. Band Nr. 137

Zivilprozessordnung für den Kanton Zug und Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen Scheidungsrecht)

Änderung vom 16. Dezember 1999

*Der Kantonsrat des Kantons Zug
beschliesst:*

I.

Die Zivilprozessordnung für den Kanton Zug vom 3. Oktober 1940¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 70 Abs. 3

1. bei Verfahren in Ehesachen;

§ 108

¹ Die Ehegatten sind vor Gericht, ausgenommen bei unbekanntem Aufenthalt, Geisteskrankheit usw. zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Referent soll vorerst versuchen, die Parteien zu versöhnen.

² Der Scheidungsklage sind das Familienbüchlein, die Lohnausweise, die AHV-Ausweise, die Versicherungsausweise der Pensionskassen sowie weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Klage relevant sind, beizulegen.

³ (streichen)

¹⁾ GS 14, 219 (BGS 222.1)

§ 113

Das Kantonsgericht entscheidet auf schriftliches Begehren nach Anhörung der Gegenpartei über

- a) die Aufhebung, Herabsetzung, Erhöhung oder Sistierung der Rente (Art. 129 ZGB);
- b) die Neuzuteilung der elterlichen Sorge, die Änderung des Unterhaltsbeitrages für das unmündige Kind oder des Anspruchs auf persönlichen Verkehr, soweit nicht die Vormundschaftsbehörde zuständig ist (Art. 134 ZGB);
- c) (unverändert)
- d) (unverändert)

Neuer Titel:

**E. Das Verfahren bei Scheidung und Trennung
auf gemeinsames Begehren**

§ 119

1. Scheidung auf gemeinsames Begehren

Das gemeinsame Scheidungsbegehren ist schriftlich einzureichen unter Beilage der Scheidungskonvention, des Familienbüchleins, der Lohnausweise, der AHV-Ausweise, der Versicherungsausweise der Pensionskassen sowie weiterer Unterlagen, die zur Beurteilung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens relevant sind.

§ 120

2. Edition von Unterlagen

Bevor die Parteien zur ersten Anhörung vorgeladen werden, sind sie aufzufordern, allfällig fehlende Unterlagen einzureichen.

§ 121

3. Ansetzen der Bedenkfrist

Die zweimonatige Bedenkfrist darf erst angeordnet werden, wenn die erste Anhörung vollständig abgeschlossen ist.

§ 122

4. Abweisung des Scheidungsbegehrens

Sind die materiellen Voraussetzungen bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt und wird innert der angesetzten Frist keine Scheidungsklage eingereicht, wird das gemeinsame Begehren auf Scheidung abgewiesen.

§ 123

5. Trennung auf gemeinsames Begehren

Für das gemeinsame Begehren auf Trennung der Ehe sind die Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren analog anzuwenden.

§ 135 Abs. 2

- 1.^{ter} er trifft die Anordnungen auf Bereinigung des Zivilstandsregisters (Art. 42 ZGB);
2. (streichen)
3. er weist die Schuldner an und verfügt die Sicherstellung der künftigen Unterhaltsbeiträge (Art. 132 ZGB);
4. er ... Dauer des Scheidungsverfahrens (Art. 137 ZGB) und ...;

§ 166 Abs. 2

² In Ehesachen kann weder Zeugnis ablegen noch Auskunftsperson sein, wer bei einer Ehe- oder Familienberatung oder bei einer Stelle für Familienmediation für die Ehegatten tätig gewesen ist.

§ 200

¹ Die Berufung ... kann. Ferner ist die Berufung zulässig gegen Urteile des Einzelrichters betreffend Scheidung oder Trennung der Ehe auf gemeinsames Begehren.

² Mit der Berufung ... werden. Bei der Scheidung oder Trennung der Ehe auf gemeinsames Begehren kann die Auflösung der Ehe nur wegen Willensmängeln oder Verletzung bundesrechtlicher Verfahrensvorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren angefochten werden.

³ (unverändert)

⁴ Die Berufung hemmt die Rechtskraft des Urteils nur im Umfang der Anträge. Wird bei einem Urteil betreffend Scheidung oder Trennung einer Ehe der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten, so können auch die Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilt werden.

§ 205

¹ (unverändert)

² In Ehesachen können neue Tatsachen und Beweismittel bis zum Abschluss des Schriftenwechsels vorgebracht werden. Soweit es sich um Tatsachen handelt, welche später eingetreten sind, ist ihr Vorbringen bis zur Berufungsverhandlung zulässig. Neue Rechtsbegehren müssen zugelassen werden, sofern sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind.

222.1(8)
161.1(12)

§ 208

- 1.–2. (unverändert)
3. [gemäss Änderung vom 16. Dez. 1999 (GS 26, 549)]
4. gegen prozessleitende Verfügungen und Beschlüsse der Friedensrichter, des Kantonsgerichtspräsidenten als Einzelrichter und des Kantonsgerichtes, wenn klare Prozessvorschriften verletzt worden sind oder wenn die Entscheidungen Folgendes zum Gegenstand haben:
 - a) Zulassung eines Vertreters,
 - b) Ablehnung einer Gerichtsperson,
 - c) Sicherstellung von Prozesskosten,
 - d) Bewilligung, Nichtbewilligung oder Entzug der unentgeltlichen Prozessführung,
 - e) Erlass provisorischer Massnahmen,
 - f) Anhörung und Vertretung des Kindes in Ehesachen (Art. 144 und 146 ZGB).
- 5.–7. (unverändert)
8. (streichen)
- 9.–12. (unverändert)

§ 215 Ziff. 5

5. wenn bei einer rechtskräftigen Vereinbarung über die vermögensrechtlichen Folgen in Ehesachen Mängel im Vertragsschluss vorliegen.

II.

Das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2

² Er entscheidet ferner in Ehesachen, wenn ein gemeinsames Begehren vorliegt (Art. 111 ZGB, Art. 117 ZGB, Art. 129 ZGB und Art. 134 ZGB).

¹⁾ GS 14, 187 (BGS 161.1)

III.

Diese Gesetzesänderung bedarf der Genehmigung des Bundes. Sie untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung und tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Zug, 16. Dezember 1999

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Christoph Straub

Der Landschreiber

Tino Jorio

Der Regierungsrat stellt fest,

dass das Referendum gegen die vorstehenden Gesetzesänderungen nicht ergriffen wurde und diese am 1. Januar in Kraft treten.

Zug, 22. Februar 2000

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Walter Suter

Der Landschreiber

Tino Jorio

Vom Bund genehmigt am: 22. Dezember 1999